

Antrag

Einreicher:

Kreistagsfraktion CDU+, BVR/FW/FR, BfS/FDP/BkW:

Vorlagen Nr.:

A/4/0007

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	14.10.2024

Antrag der Kreistagsfraktion CDU+, BVR/FW/FR, BfS/FDP/BkW: "Novellierung des Landeswassergesetzes nicht zu Lasten der Gemeinden"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Kreistag stellt fest, dass die mit der Gesetzesnovellierung verbundenen Änderungen und deren Auswirkungen auf die betroffenen Städte und Gemeinden sowie die in deren Auftrag tätigen Wasser -und Bodenverbände gravierend sind.
2. Der Landrat wird aufgefordert, sich bei der Landesregierung gegen die vorliegende Novellierung mit zusätzlichen finanziellen und personellen Belastungen für die Städte und Gemeinden und deren Wasser- und Bodenverbänden einzusetzen.

Begründung:

Das Kabinett unserer Landesregierung hat der Novelle des Landeswasserrechts mit dem Ziel eines neuen Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes am 09.07.24 zugestimmt. Laut Aussage des Landwirtschaftsministers Backhaus zielt die Gesetzesänderung darauf ab, dass sich das Land auf seine Kernaufgabe konzentrieren muss und dabei seine finanziellen und personellen Ressourcen bündeln will. Dies bedeutet nichts anders als das der Minister zugibt, dass weder genügend Geld noch Personal im Land vorhanden sind und daher nur noch das Nötigste gemacht wird.

Besonders problematisch ist die Umwidmung von Deichen und Gewässern 1. Ordnung in die 2. Ordnung, verbunden mit Aufgaben- und Kostenübernahmen vom Land - auf die Gemeindeebene. Aber auch die gesetzliche Festlegung von Nutzungsartenfaktoren hat extreme Auswirkungen auf die Beitrags- und Gebührenumlagen für die betroffenen Eigentümer.

Aus Sicht der kommunalen Ebene ist die Neuordnung der Gewässereinteilung nicht nachvollziehbar. Welche Kriterien werden einer wasserwirtschaftlichen Bedeutung zu Grunde gelegt? Was führt zur Einteilung der Gewässer in erster oder zweiter Ordnung? Es hat den Anschein, dass die Einteilung willkürlich erfolgt. Einzig und allein das Kriterium von „200 qkm " kann nicht zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung von Gewässern 1. Ordnung herangezogen werden.

Es erscheint sinnvoller ein Gewässer in der Gesamtheit zu betrachten und nach

Hochwasserschwerpunkten zu unterteilen. Nach unserem Verständnis ist die angedachte Zuständigkeitsstückelung zusammenhängender Gewässer hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungslast für den Hochwasserschutz nicht sinnvoll. Letztendlich regeln dann die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden auch den Ausbauzustand notwendiger Hochwasserschutzmaßnahmen. Eine Aufsplittung der Unterhaltungslast an stark hochwassergefährdeten Gewässern ist nicht vertretbar.

Das Land MV ist nach der Neuregelung nur für den Hochwasser- und Küstenschutz für planungsrechtlich im Zusammenhang bebauter Ortsteile zuständig. Das planungsrechtlich „unbebaute“ nachgeordnete Hinterland (Bebauungen im Außenbereich bleiben hier völlig außen vor) möchte das Land den Gemeinden übergeben. Danach obliegt den Gemeinden die Feststellung des Schutzbedürfnisses für Deiche zweiter Ordnung und auch die Erfüllung der gesetzlich verordneten Pflichtaufgabe „Hochwasser- und Küstenschutz“ inklusive Erstellung von Abwehrplänen.

Die Frage wie das erforderliche Personal hierfür rekrutiert werden soll bzw. wie die Finanzierung durch die unterste Ebene gesichert werden soll, stellt sich somit sofort. Es darf nicht Ziel einer Gesetzesnovellierung sein, dass die Städte und Kommunen nunmehr eine eigene Wasserwirtschaftsverwaltung aufbauen. Eine weitere zusätzliche Herausforderung für die Gemeinden ist neben der Bewirtschaftung der Flächen auch demnächst die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, deren Planung und Finanzierung nicht zu bewältigen ist.

gez. Benjamin Heinke
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion CDU+

gez. Gerd Scharmberg
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion BfS/FDP/BkW

gez. Mathias Löttge
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion BVR/FW/FR